

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 18 vom 25. Mai 2022



Ordnung

über die Aufhebung des

Diplomstudiengangs

**Werkstoffwissenschaft und
Werkstofftechnologie**

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 5 i.V.m § 32 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (SächsGVBl. S. 1122), hat das Rektorat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 16. Mai 2022 auf Vorschlag der Fakultät Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie, Beschluss vom 8. Februar 2022 nachstehende

Ordnung über die Aufhebung des Diplomstudienganges Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

erlassen.

§ 1

Einstellung und Aufhebung des Studienganges

In den Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie mit dem Abschluss Dipl.-Ing. wird ab dem Wintersemester 2022/23 nicht mehr immatrikuliert. Nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist ist der Studiengang aufgehoben.

§ 2

Übergangs- und Härtefallregelung

(1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in den Studiengang ordnungsgemäß immatrikuliert sind, können ihr Studium gemäß der Studien- und Prüfungsordnung vom 6. September 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 13 vom 9. September 2016), ergänzt um die Änderungssatzungen vom 1. Oktober 2019 und 7. September 2021, bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/2029 fortsetzen. Sie haben Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen bis zum Ablauf des Wintersemesters 2028/29.

Die Anmeldung zu Prüfungen sowie zur Anfertigung der Diplomarbeit muss so rechtzeitig erfolgen, dass auch eine eventuelle Wiederholung innerhalb der in Satz 1 genannten Frist eingehalten werden kann.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum 31. März 2029 beendet haben, werden exmatrikuliert.

(2) In Fällen unbilliger Härte kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden die Frist nach Absatz 1 verlängern. Der Studierende hat in seinem Antrag darzulegen, inwiefern er durch außergewöhnliche, von ihm nicht zu vertretende Umstände am Abschluss des Studiums innerhalb der Frist nach Absatz 1 gehindert war. Die Tatsachen, die einen Härtefall begründen, sind glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

Mit Studierenden, deren Antrag stattgegeben worden ist, wird ein individueller Studienplan durch den Prüfungsausschuss erarbeitet.

Studierende, deren Antrag abgelehnt worden ist, werden exmatrikuliert. Sie erhalten die Möglichkeit sich in den Diplomstudiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnologie zu immatrikulieren, wobei Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die bereits im

Diplomstudiengang Werkstoffwissenschaft und Werkstofftechnologie erbracht worden sind, angerechnet werden, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

§ 3
Inkrafttreten, Bezeichnung,

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft.

(2) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für alle Personen ohne Ansehung der Geschlechtszugehörigkeit.

Freiberg, den 24. Mai 2022

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg